

Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Mitteilung K 1/2026**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/FAX 0511 1241-0/-769  
E-Mail [landeskirchenamt@evlka.de](mailto:landeskirchenamt@evlka.de)  
Auskunft Frau Herzog  
Frau Bockisch  
Durchwahl 0511 1241-289  
0511 1241-152  
E-Mail [annekatrin.herzog@evlka.de](mailto:annekatrin.herzog@evlka.de)  
[Susanne.bockisch@evlka.de](mailto:Susanne.bockisch@evlka.de)  
Datum 14. Januar 2026  
Aktenzeichen N-320-1.1, 37, 72

**Vertragliche Gestaltung und Vergütung der Tätigkeit von Multiplikator\*innen für Schulungen gegen sexualisierte Gewalt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der Landeskirche führen zahlreiche ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende als sog. Multiplikator\*innen Grundschulungen gegen sexualisierte Gewalt durch. Die Landeskirche hat bewusst davon abgesehen, selbst Mitarbeitende für die Tätigkeit der Multiplikator\*innen-Schulungen einzustellen und in die Kirchenkreise zu entsenden. Denn Ziel der Rundverfügung G1/2025 ist es, dauerhaft verlässliche Ansprechpersonen in den Kirchenkreisen zu beschäftigen, die dafür sorgen, dass zielgruppen- und bedarfsorientierte Schulungen angeboten werden.

Aufgrund zahlreicher Rückfragen möchten wir Sie über die Möglichkeiten der vertraglichen Gestaltung und Vergütung dieser Schulungstätigkeit informieren.

Die Grundschulungen können nicht im Rahmen eines Honorarverhältnisses durchgeführt werden, da es sich aufgrund verbindlicher inhaltlicher und methodischer Vorgaben um eine unselbständige Tätigkeit handelt.

Die Tätigkeit von Multiplikator\*innen kann von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie von Pfarrpersonen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, **entweder im Rahmen ihres bereits bestehenden Dienstverhältnisses oder im Rahmen einer Nebentätigkeit ausgeübt werden.**

Die Wahrnehmung der Tätigkeit im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses ist möglich, wenn

- der Anstellungsträger der/dem Mitarbeitenden die Tätigkeit grundsätzlich im Rahmen seines Direktionsrechts zusätzlich übertragen könnte oder
- die beschäftigte Person einer befristeten Übertragung der zusätzlichen Aufgabe als Multiplikator\*in zustimmt.

Die zusätzliche Übertragung von Tätigkeiten, welche einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen sind, ist im Übrigen nur zulässig, soweit diese weniger als 50 % der gesamten Arbeitsleistung ausmachen.

Die Fachstelle sexualisierte Gewalt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers legt für die Durchführung der Grundschulungen folgende Zeitbedarfe zugrunde:

- Planung und Durchführung von Grundschulungen zum Thema Sexualisierte Gewalt 4,5 Std. pro Schulung
- Vor- und Nachbereitung der Schulungen, u.a. jeweils Anpassung des allgemeinen Schulungskonzepts Hinschauen-Helfen-Handeln an die jeweilige Zielgruppe 4 Std. pro Woche
- Teilnahme an den drei Mal jährlich stattfindenden Vernetzungstreffen der Fachstelle Sexualisierte Gewalt für Multiplikator\*innen bis zu 15 Stunden im Jahr

Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden könnte die Arbeitszeit befristet für die Dauer der Wahrnehmung der Schulungstätigkeit erhöht werden.

Für die Wahrnehmung der Tätigkeiten als Multiplikator\*innen kann **mit einem anderen als dem bisherigen Anstellungsträger** ein gesondertes Dienstverhältnis begründet werden. Hierbei sind die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten. Die Arbeitszeit aus den verschiedenen Arbeitsverhältnissen darf die gesetzlichen Höchstgrenzen gemäß dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) nicht überschreiten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 3 ArbZG).

**Mit demselben Anstellungsträger** kann nach § 2 Absatz 2 TV-L für die Wahrnehmung der Tätigkeiten als Multiplikator\*innen nur dann ein gesondertes Dienstverhältnis begründet werden, wenn kein unmittelbarer Sachzusammenhang zwischen den Tätigkeiten besteht. Das bedeutet, dass die Tätigkeiten inhaltlich voneinander unabhängig sein müssen und nicht als ein einheitliches Arbeitsverhältnis betrachtet werden können.

#### Kriterien für einen Sachzusammenhang:

- Der Arbeitgeber könnte die zusätzliche Tätigkeit grundsätzlich im Rahmen seines Direktionsrechts anordnen.
- Die Tätigkeiten gehören zum gleichen Arbeitsgebiet oder Leistungsangebot des Arbeitgebers.
- Die Tätigkeiten sind organisatorisch nicht klar getrennt (z. B. gleiche Dienststelle, gleiche Aufgabenstruktur).

Kriterien für das Fehlen eines Sachzusammenhangs:

- Die Tätigkeiten sind inhaltlich und organisatorisch klar getrennt (z. B. unterschiedliche Dienststellen, verschiedene Haushaltstitel, unterschiedliche Aufgabenbereiche).
- Die Nebentätigkeit ist vertraglich, abrechnungstechnisch und organisatorisch eigenständig geregelt.

Wir haben die Tätigkeit der Multiplikator\*innen tarifrechtlich bewertet. Nach Auskunft der Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche sind den Multiplikator\*innen insbesondere folgende Tätigkeiten übertragen:

- Planung und Durchführung von Grundschulungen zum Thema Sexualisierte Gewalt
- Vor- und Nachbereitung der Schulungen, u.a. jeweils Anpassung des allgemeinen Schulungskonzepts Hinschauen-Helfen-Handeln an die jeweilige Zielgruppe
- Teilnahme an den drei Mal jährlich stattfindenden Vernetzungstreffen der Fachstelle Sexualisierte Gewalt für Multiplikator\*innen

Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei dieser Tätigkeit um einen einheitlichen Arbeitsvorgang handelt, der das Tätigkeitsmerkmal der „besonderen Verantwortung“ im Sinne der Entgeltgruppe 9 b der Anlage A zum TV-L Teil I erfüllt.

**Mehrarbeits-/Überstunden im Jahr 2026**

Sollte die Multiplikator\*innentätigkeit zu Mehrarbeit oder Überstunden führen, so gilt § 12 Nr. 1 Dienstvertragsordnung (DienstVO): Die Mehrarbeits-/Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Mehrarbeits-/Überstunden zu erteilen. Nur ausnahmsweise, wenn ein Ausgleich durch Arbeitsbefreiung nicht möglich ist, können die Mehrarbeits- bzw. Überstunden vergütet werden.

Wir sind bei landeskirchlich angestellten Diakon\*innen damit einverstanden, dass diese die Multiplikator\*innentätigkeiten im Kirchenkreis weiterhin zusätzlich zu ihrem Dienstauftrag als Diakon\*in wahrnehmen können, damit die Weiterführung der Schulungen vor Ort sichergestellt wird. Hierbei sind die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten. Wenn hierdurch Mehrarbeits-/Überstunden entstehen, die nicht durch eine Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden können, ist es erforderlich, dass die zu vergütenden Mehrzeiten dem Team Personal der Evangelischen Agentur gemeldet werden, damit die Auszahlung mit dem Monatsentgelt veranlasst werden kann.

Die Mehrkosten für die Vergütung der Mehrarbeits-/Überstunden sind von den Kirchenkreisen zu erstatten. Die Landeskirche fordert zur Verwaltungsvereinfachung die Kosten der vergüteten Mehrarbeits-/Überstunden anhand

des entsprechenden anteiligen Durchschnittsbetrages, der bei der Verrechnung der Diakon\*innenstelle über die Gesamtzuweisung zugrunde gelegt wird, bei den Kirchenkreisen zur Erstattung an.

Verrechnungssatz je Mehrstunde beträgt 39,78 €,

Verrechnungssatz je Überstunde beträgt 45,75 €.

Zur Finanzierung dieser Kosten haben die Kirchenkreise in den Jahren 2025 und 2026 eine entsprechende Sonderzahlung („Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt“) erhalten.


### **Mehrarbeits-/Überstunden ab dem Jahr 2027**

Ziel der Rundverfügung G1/2025 ist, dass alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden bis Ende 2026 geschult wurden oder spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beginn ihrer Tätigkeit geschult werden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Jahr 2027 noch Mehrzeiten und Überstunden bei Diakon\*innen für die Durchführung von Grundschulungen anfallen.

Im Falle von landeskirchlich angestellten Diakon\*innen würde die Erstattung der Mehrkosten für ausbezahlte Mehrarbeit und Überstunden durch die Kirchenkreise an die Landeskirche ab dem Jahr 2027 der Umsatzsteuer unterliegen.

Daher würde die Erstattung der Mehrkosten ab dem 01.01.2027 nicht mehr über eine anteilige Verrechnung der Mehrarbeits-/Überstunden erfolgen, sondern die Sonderzahlung an die Kirchenkreise würde von vornherein niedriger angesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Lehmann)

### **Verteiler:**

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände

Vorsitzende der Kirchenkreissynoden

Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

Rechnungsprüfungsamt

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Selbstständige und unselbstständige Einrichtungen der Landeskirche